

**Verordnung  
über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und die Darstellung durch  
Bildwerfer der Marktgemeinde Dießen am Ammersee  
(Plakatierungsverordnung)**

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes folgende Verordnung:

**VERORDNUNG**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, und Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Marktgemeinde Dießen am Ammersee zum Anschlag bestimmten Plakatständern und –säulen, Anschlagtafeln und Schaukästen innerhalb des Gemeindegebietes angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Dießen am Ammersee vorgeführt werden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder oder Tafeln, die sich an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern befinden, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen – insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3**

**Genehmigung, Anforderung an die Anschläge**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. Anträge von örtlichen und regionalen Veranstaltungen werden bevorzugt behandelt.
- (3) Die Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Werktage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Marktgemeinde Dießen am Ammersee zu beantragen. Mit dem Plakatieren darf erst drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden.
- (4) Die Anzahl von Anschlägen bzw. beweglichen Plakatständern ist im Gemeindegebiet auf 12 Stück je Veranstaltung begrenzt. Die Größe der Anschläge bzw. der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten.
- (5) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass auf Verwechslung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben und deren Wirkung beeinträchtigen.

- (6) Im Übrigen kann die Marktgemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4**

#### **Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren 2 Wochen vor Auslegung der Eintragungslisten und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin  
Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Wahlplakate dürfen angeheftet sowie aufgeklebt werden.

#### **§ 5**

#### **Beseitigung und Ersatzvornahme**

Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind die Plakatierer und der Verantwortliche für den Inhalt des Anschlags als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satz 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Marktgemeinde Dießen am Ammersee beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen nach Satz 1, unabhängig von einem ggf. eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren, auferlegt.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, entgegen § 1 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

## § 7

### Datenschutz

- (1) Informationen über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen können der Datenschutzerklärung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee entnommen werden (<https://www.diessen.de/kontakt/datenschutzerklaerung>).
- (2) Die in dieser Verordnung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Verordnung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01. Juli 2003, außer Kraft.

Dießen am Ammersee, den 22.06.2023

Markt Dießen am Ammersee

*Sandra Perzul*

Sandra Perzul  
Erste Bürgermeisterin

